

Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 15. Dezember 2006 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren sowie Gartengeräte und sonstige Arbeitsgeräte (*weitere Geräte siehe § 4 Abs. 1 leg.cit.*), sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb der Grundstücke/Grundstücksbereiche im Gemeindegebiet der Stadt Attnang-Puchheim gemäß beiliegendem Plan.
- b) Modellflugkörper, mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist.
- c) Modellboote, sonstige Modellfahrzeuge, Pocketbike, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach dem Kraftfahrzeuggesetz erforderlich ist

§ 2

Die im § 1 lit a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: